

# Urheberrecht statt Datenschutz

Volker Grassmuck  
für ars electronica 2007  
Goodbye Privacy Symposium II  
Linz, 6.9.2007

DRM .....	<a href="#">2</a>
Ende von DRM .....	<a href="#">4</a>
Wissensallmende .....	<a href="#">6</a>
Nutzergenerierte Inhalte .....	<a href="#">7</a>
Ökonomie – Balance von Urheberinteressen und Datenschutz .....	<a href="#">8</a>
Schluß .....	<a href="#">8</a>

„Ein getötetes oder verstümmeltes Kunstwerk ist Raub an der Ewigkeit...“ (Jean Paul)

„Ein Buch gehört der Menschheit an, und der ganzen Zeit, nicht seinem zufälligen Geburtsort und Geburtsjahr, es wird wie die moralische Handlung zwar in der Zeit, aber nicht für sie, sondern für die Ewigkeit geboren. Das Meer und der volle Buchdruckerkessel sind Welteigentum, und nur die Küsten haben Herren.“ (Jean Paul, Freiheitsbüchlein, 1804, 42)

Das sieht das Urheberrecht bis heute genauso: Ein schmaler Küstenstrich ist geschützt. Das Werkmeer gehört uns allen. Nicht aber die heutigen Nachfahren der Buchdrucker, die Medienkonzerne. Die beanspruchen Kontrolle über immer größere Teile des Werkmeeres und der Ewigkeit.

Jean Pauls Thema war die Zensur, die Freiheit gedruckt und gelesen zu werden, Freiheit von staatlicher und kirchlicher Obrigkeit. Unser Thema heute ist die Freiheit zu lesen, und das unbeobachtet und anonym, die Freiheit von privatwirtschaftlicher Ausspionierung und Kontrolle im Namen des Urheberrechts.

Was nicht heißt, dass staatliche Kontrollen nicht weiter aktuell blieben. Im Gegenteil, besonders kritisch wird es da, wo staatliche Maßnahmen, wie Vorratsdatenspeicherung, und privatwirtschaftliche Interessen, wie Vorgehen gegen Urheberrechtsverletzungen, ineinandergreifen. Oder dort, wo Industriestrategien, wie DRM, von gewählten Bürgervertretern – unbesehen und unverstanden – mit einem gesetzlichen Sonderschutz ausgestattet werden.

UrhR und Datenschutz haben zunächst überhaupt nichts miteinander zu tun. Der Geltungsbereich des UrhRs beginnt bei der Erstveröffentlichung eines Werks und endet vor der Haustür der Privatsphäre. Das Lesen eines Buches oder Hören einer Schallplatte sind keine urheberrechtlich relevanten Handlungen.

In einem klassisch gewordenen Aufsatz von 1996 beschreibt die US-amerikanische Rechtsgelehrte Julie Cohen die neue Lage folgendermaßen:

„The new information age is turning out to be as much an age of information about readers as an age of information for readers. ... In the new age of digitally transmitted information, the simple, formerly anonymous acts of reading, listening, and viewing ... can be made to speak volumes, including, quite possibly, information that the reader would prefer not to share....

Now that digital copyright management technology has made it possible to monitor reading habits, preferences regarding political commentary, artistic tastes — in short, to intrude to an unprecedented degree on private intellectual activity of all types — the doctrines that protect “speech” must be reshaped to ensure that the protection they afford is not diminished.“

Das ist das Argument, das Cohen in „A Right to Read Anonymously: A Closer Look at ‚Copyright Management‘ in Cyberspace“<sup>1</sup> entwickelt: Die Meinungsfreiheit, die das First Amendment der US-Verfassung garantiert, schütze bislang Sprecher und Schreiber nicht aber Leser. Bislang gab es keine Technologie, die das Leseverhalten von Individuen überwachen konnte. Durch die enge wechselseitige Abhängigkeit von Empfangen und Ausdrücken von Informationen, zwischen Lesen und Denkfreiheit sei die Etablierung eines Rechts, anonym zu lesen verfassungsrechtlich geboten.

Ihre Analyse der Rechtssprechung ergab, dass Anonymität ebenso wie Datenschutz einen zentralen Platz im Vokabular des First Amendment einnehme, z.B. anonyme Versammlungsfreiheit. „Reader profiles are valuable to marketers precisely because they disclose information about the reader’s tastes, preferences, interests, and beliefs. That information is content that the reader should have a constitutionally protected interest in refusing to share.“

Sie schlägt zwei Lösungswege vor: Das damals diskutierte und zwei Jahre später verabschiedete gesetzliche Umgehungsverbot für DRM dürfe aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht greifen, wenn ein Nutzer sich technologisch selbst hilft, um seine Freiheit, anonym zu lesen, schützt. Das schließe auch Dritte ein, die die praktischen Mitteln zur Umgehung für diesen Zweck anbieten.

Das sei allerdings nur die zweitbeste Lösung. Viel besser wäre: „the government could enact legislation that would outlaw intrusive, anonymity-destroying practices by copyright owners — or, at the very least, set strict controls on the permissible uses of reader identifying information.“

Als Präzedenz verweist sie auf bestehende Gesetze für die Weitergabe von Nutzerdaten in Bibliotheken, Videotheken und im Kabel-TV. Sie erinnert aber auch daran, dass Anonymität andere Anforderungen notwendig macht, als Datenschutz.

Wenn also das Recht, Medieninhalte wahrzunehmen, ohne Datensammlung, Überwachung und Eingriffe in die persönliche digitale Medieninfrastruktur hinnehmen zu müssen,

---

<sup>1</sup> 28 Conn. L. Rev. 981 (1996). [http://www.law.georgetown.edu/faculty/jec/read\\_anonymously.pdf](http://www.law.georgetown.edu/faculty/jec/read_anonymously.pdf)

essentieller Teil der persönlichen und gesellschaftlichen Entfaltung, – der Menschlichkeit – ist, dann bleibt Jean Pauls Frage aktuell:

„Kann ein Staat – ohne sich heimlich zu einem Sklavenschiiff auszubauen oder auszurufen, welches Freiheitshüte wegnimmt, um Zuckerhüte zu bekommen – die Entwicklung der Menschheit nur einzelnen erlauben, als schenk' er die Menschheit wie Orden und Gnadengehalte, erst her, und könne deren Entfaltung, wie Erfindungen, erst patentieren?“ (Jean Paul, 48 f.)

## **DRM**

Urheberrechtliche Werke waren bislang an physische Träger wie Bücher, Schallplatten oder Filmrollen gebunden. Sie setzten Investitionsgüter und umfassende Infrastrukturen für ihre Herstellung, Verbreitung und Aufführung voraus. Die gewachsene Medienindustrie beruht auf der Organisation von Produktion und Distribution dieser materiellen Artefakte, der Verwaltung von Mangel: beschränkte Herstellungs- und Lagerkapazitäten, Stellflächen im Einzelhandel, Sendeplätze usw. Darauf beruhte ebenso das Recht, das ihre Verhältnisse regelt, das Urheberrecht.

Die digitale Revolution hat Werke in Bithaufen verwandelt. Der Computer erlaubt ihre freie Editierbarkeit, das Internet ihre freie Verbreitung. Alles wird anders. Ende des Mangels.

Alteingesessene Großstrukturen wollen in einer sich wandelnden Umwelt aber lieber diese ändern als sich selbst. Also soll die Technik, die den ganzen Ärger doch verursacht hat, dafür sorgen, dass sich urheberrechtliche Bithaufen wie materielle Träger verhalten – damit bei den Geschäftsmodellen alles beim Alten bleiben kann. Abgesehen von Automatisierungsgewinnen, die die Unternehmen für sich verbuchen.

Seit Tonbandgeräte für Privathaushalte bezahlbar wurden, sind die Rechteinhaber auf Nutzerdaten aus. Die GEMA wollte damals, Ende der 1950er, den Handel verpflichten, Geräte nur gegen Vorlage des Personalausweises zu verkaufen, um so die Grundlage für die Erfassung der privaten Gerätebenutzer zu gewinnen. Der BGH hat in seiner Entscheidung vom Mai 1964 diese Forderung als unzumutbar zurückgewiesen. Der Grundwert der Unverletzlichkeit der Wohnung überwog gegenüber dem des Eigentumsschutzes.<sup>2</sup> Daraus entstand in der grundlegenden Urheberrechtsreform von 1965 die Privatkopieschranke: Sie macht privates Kopieren zulässig und vergütungspflichtig durch die Gerätehersteller. So wurde zugleich das Recht auf Privatsphäre und auf das Kopieren von urheberrechtlichen Werken gesichert, wie das Recht der Autoren auf eine angemessene Vergütung für die Nutzung ihrer Werke.

Mit der digitalen Revolution wird, wie gesagt, alles anders, nur nicht das Begehren der Verwerter nach möglichst umfassenden Informationen über ihre Kunden.

---

<sup>2</sup> „Personalausweise-Entscheidung“, BGH, 29 Mai 1964 - Aktz. : Ib ZR 4/63 (Personalausweise), in GRUR 02/1965, p. 104.

DRM basiert auf Kryptographie. Die verschlüsselten Inhalte werden nur lesbar, wenn ein berechtigter Kunde versucht, die Datei zu öffnen. Dazu muß der berechtigte Kunde identifiziert und ihm die jeweils übertragenen Rechte zugeordnet werden. Die Kontrolle erstreckt sich also nicht auf das Produkt, sondern auf den Käufer.

Es beginnt mit der Registrierung bei einem Download-Shop. Das kann auch Marion Mustermann machen, aber eine zustellfähige Mailadresse braucht es schon. Ordert Marion dann ein Musikstück von einem Download-Shop, kommen Informationen über ihre Kreditkarte oder ihr Konto hinzu, da es anonyme Bezahlverfahren (wie DigiCash) nicht gibt. Die kryptographische Ummantelung der Datei wird dann individuell auf Marion zugeschnitten. Z.B. auf ihre persönliche Installation des Medien-Players auf Marions Rechner. Betriebssystemelemente, Hardware-Kennungen wie MAC-Adressen und besonders Trusted Computing Module sind ebenfalls geeignet, ein digitales „Unikat“ an eine spezifische Abspielumgebung zu koppeln. Online-Shopping im Internet-Cafe ist also ausgeschlossen.

Diese Kopplung ist inzwischen von einem Rechner auf alle Geräte in einer sog. „Home Zone“ erweitert worden. iTunes (FairPlay) z.B. erlaubt das Abspielen von DRM-geschützten Dateien auf bis zu 5 autorisierten also angemeldeten Computern.

Der Bithaufen kann natürlich weiterhin, wie jede andere Datei an Freunde und Unbekannte weitergeben werden. Doch dann passiert folgendes:

Windows Media DRM:

„Wenn Kunden ohne Lizenz versuchen, auf eine freigegebene digitale Mediendatei zuzugreifen, werden sie aufgefordert, sich entsprechend der auf der Hostwebsite dargelegten Geschäftsregeln eine Lizenz für die gewünschte Datei zu besorgen.“

Der Inhalt und die einzelnen DRM-Komponenten können also „zu Hause anrufen“. Die freie Weitergebarkeit wird gleich zu einem neuen Geschäftsmodell: virales Marketing.

Da viele DRM-Hersteller ihrer eigenen Technologie nicht trauen, verwenden sie eine zusätzliche Schutzschicht: sie kodieren Personendaten des Käufers in die Datei ein. Wird das DRM geknackt und die Datei taucht in einer Tauschbörse auf, lässt sich so ihre Herkunft feststellen.

Andere Systeme betten gleich die Anmeldedaten des Nutzers in das Werkexemplar ein: gibt er es weiter, kann der Empfänger weitere Musik aus dem Shop herunterladen – und dabei die Kreditkarte des ursprünglichen Käufers belasten.

Mit Vista integriert Microsoft DRM auch in Hardware-Komponenten. nach einer Neuinstallation des OS oder einem Festplattenschaden, nach Einbau einer neuen Grafikkarte oder von mehr RAM, erkennt das DRM einen Eingriff ins System und versperrt den Zugang zu den erworbenen Daten.

Der Internet Explorer ist notwendig, weil Sie von Musicload ein DRM ActiveX Network Object untergejubelt bekommen. Und die ActiveX-Technik steht bei dem Browser Firefox nicht zur Verfügung.

Für GNU-Linux gibt es keine Abspiel-Software gibt, die entsprechende DRM-Verfahren unterstützt.

Systeme sind inkompatibel. Windows Media DRM, FairTunes und OMA spielen nicht miteinander.

OMA für Handies.

Bei aller Kontrolle bleibt das berühmte analoge Loch oder vielmehr Scheunentor: Der verschlüsselte Inhalt muß letztendlich unverschlüsselt auf Bildschirm und Lautsprecher ausgegeben werden und kann dann aufgenommen werden.

#### Secure Audio Path

Windows Media DRM stellt den Schutz digitaler Mediendateien bei den Betriebssystemen Microsoft Windows Millennium Edition, Windows XP und künftigen Versionen des Windows-Betriebssystemen im Betriebssystem vom Player bis zum Soundkartentreiber sicher. Diese sichere Beziehung verringert die Wahrscheinlichkeit, dass ein nicht autorisiertes Programm einen digitalen Medienstream in einem Computer aufzeichnet.

Vista: Für die Sicherheit und Nutzung von Audiodateien im Sinne der Musikindustrie soll Puma sorgen, Protected User Mode Audio. Installieren Sie einen neuen Treiber für die Soundkarte oder ein Firmware-Update, so laufen Sie Gefahr, dass sich Ihre Musik anschließend nicht mehr abspielen lässt.

Das Protected Video Path Output Protection Management tut dasselbe für die Videoausgabe. Macrovision ist hier bereits seit VHS-Zeiten aktiv.

Immer tiefer in die bislang offene Architektur der Universalmaschine PC: Intels Chipsätze unterstützen MS-DRM und TPM (dual-core processor Pentium D and accompanying 945 chipset<sup>3</sup>)

Und auf immer mehr Peripheriegeräte. Die Sony Playstation 3 z.B. erlaubt es, kopiergeschützte Filme auf einen externen Speicher zu übertragen, allerdings nur auf einen Memory Stick PRO verschieben, der das DRM unterstützt. Die Original-Datei auf der Festplatte wird dabei gelöscht.

Freiheitsrechte des UrhRs werden ausgehebelt. Die private Kopie kann man nicht mehr nach der gesetzlichen Lizenz erstellen, sondern nur in dem Rahmen, den der Rechteinhaber im DRM eingestellt hat. Der Erschöpfungsgrundsatz, der es erlaubt, Bücher und CDs in Second-Hand-Läden zu verkaufen, ist für Downloads gleich gesetzlich ausgeschaltet worden.

Wie man sieht, geht es bei DRM nicht um eine Entsprechung zum Ladendiebstahl, etwa durch Dritte, die die Datei im Internet abfangen. Vielmehr ist der berechtigte Käufer der Angreifer, gegen den die Datei gesichert werden soll.

---

<sup>3</sup> <http://www.digitalartsonline.co.uk/news/index.cfm?NewsID=4915>. Oder doch nicht: <http://www.golem.de/0505/38320.html>

Entscheidend: der Anspruch auf Kontrolle über die Werke erstreckt sich auf den gesamten Zeitraum nach dem rechtmäßigen Erwerb und damit weit in die Privatsphäre des Käufers.

Heute argumentiert das deutsche Innenministerium, eine Online-Durchsuchung sei weniger invasiv, greife weniger in Grundrechte ein, als eine Wohnraumdurchsuchung.<sup>4</sup> In einer Zeit, in der Krankendaten, Korrespondenz, Tagebücher, Fotos usw. nicht mehr in der Schublade, sondern auf der Festplatte liegen, ist dieses Argument schwer nachzuvollziehen.

Einfachere DRM-Mechanismen sind denkbar, die keine Personendaten verarbeiten. Z.B. wurde eigens für DAT im US-Copyright Act die "serial copy management" Technology in allen digitalen Audio-Recordern und Medien vorgeschrieben. Ein 2-Bit-Code, der einem Geräte sagt, ob er das jeweilige Werk kopieren darf oder nicht. Ähnlich, wenn auch schon erheblich komplexer bei DVDs. Deren DRM verhindert, dass sie auf kompromitierten, sprich: gehackten und deshalb „widerrufenen“ Geräten oder in anderen Weltregionen abgespielt werden kann, ohne Personendaten zu verarbeiten.

##Preisdiskriminierung ideal umsetzbar in DRM: Drei Voraussetzungen: maximale Information über Kunden: Profile, Verhinderung von Arbitrage, Verhinderung der Rückgängigmachung von Minderung.

##Sony Rootkit. Das ideale DRM. Das Image-Desaster. 11/2005

Ende 2005 hat Sony BMG mit seinem Rootkit-DRM für Musik-CDs ein weiteres Mal dramatisch die strukturell verbraucherfeindliche Ausrichtung von DRM demonstriert: rücksichtslos wird es eingesetzt, um maximalen Schutz für die Inhalte zu erreichen, während die Rechte und Sicherheitsinteressen der Nutzer ignoriert werden.

Nichts gelernt:

In diesem Jahr brachte das Unternehmen USB-Sticks mit einem Fingerabdrucksensor auf den Markt. Die Software zur Steuerung des Sensors versteckt sich wieder in einem verborgenen Verzeichnis, trägt somit die Merkmale eines Rootkits. Angreifer könnten dieses versteckte Verzeichnis dazu missbrauchen, um dort Schadcode zu deponieren und diesen vor dem Anwender zu verbergen.<sup>5</sup> Auch diese Geräte sind inzwischen aus dem Handel genommen.

Sony stellt nun offenbar die kostspielige Eigenentwicklung ein und setzt ganz auf den sog. Marktführer, MS. Sein eigenes Audioformat Atrac läuft aus. Damit auch die Connect Music

---

<sup>4</sup> „Bei einer Datenerhebung, die ohne Eindringen in die Wohnung vorgenommen wird, ist daher fraglich, ob Art. 13 GG betroffen ist oder nicht von einem Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung aus Art. 2 Abs. 1 iVm Art. 1 Abs. 1 GG auszugehen ist. Diese Frage ist in der Literatur umstritten.“ (BMI beantwortet Fragenkatalog der SPD-Bundestagsfraktion, 22.8.2007, <http://netzpolitik.org/wp-upload/fragen-onlinedurchsuchung-SPD.pdf>)

<sup>5</sup> <http://www.golem.de/0708/54381.html>

Services. Neue Hardware-Player, letzte Woche auf der IFA angekündigt, verwenden Windows Media Audio (WMA).

Damit beweist sich die Befürchtung einer Markkonzentration. Das Betriebssystemmonopol wird um ein DRM-Monopol erweitert.

Bedauerlicherweise beteiligt sich daran auch die BBC. Sie will zwar einerseits ihren Gebührenzahlern größeren Zugang zu ihren Inhalten geben, hat dafür aber einen eigenen Player (iPlayer) mit DRM entwickelt, der nur auf MS-OSs läuft.<sup>6</sup>

##Google Video DRM eingestellt.

Ambivalenter: Trusted Computing, das in IBM-Thinkpads und Mac-Notebooks bereits vorhanden ist, bietet das ideale lokale hardware-basierte Kryptomanagement dafür.

##Die Mobiltelefon ist eine weitere nahezu ideale Plattform für die Content-Auslieferung: Sie sind personenbezogen – außer in Ländern, in denen man eine Pre-paid top-up SIM-Karte kaufen ohne ID-Nachweis kaufen kann, wie die Philippinen, Nigeria und Österreich. Mobiltelefone sind trackbar.

Die Hardware ist nicht universal wie die des PCs, sondern proprietär. DRM.

„Das arme Volk! Ueberall wird es in den Schloßhof geladen, wo die größten Lasten des Friedens und des Kriegs wegzutragen sind; überall wirds aus demselben gejagt, wo die größten Güter auszuteilen sind, z.B. Licht, Kunst, Genuß, ja bloße dritte Feiertage.“ (Jean Paul, 48)

## **Ende von DRM**

Viele Beobachter haben DRM plus gesetzliches Umgehungsverbot von Anfang an für eine Sackgasse gehalten. Die Software-Industrie hat in den 1980ern ähnliche Ansätze ausprobiert und aufgegeben. Kryptographie-Experten haben vorausgesagt, dass jedes DRM hackbar ist, was sich bewahrheitet hat.

Bundesjustizministerin Zypries fragte uns bei der Übergabe von 50.000 Unterschriften für den Erhalt der Privatkopie, warum wir uns nicht an der Entwicklung eines besseren DRM beteiligen würden. Unsere Antwort: weil sich ein grundsätzlich falscher Ansatz nicht verbessern lässt.

Die EFF hat systematisch die Unintended Consequences aufgezeigt.

Defective by Design und viele andere befassen sich regelmäßig damit.

Ein EU-Projekt namens Indicare ist das Dilemma als ein „Akzeptanzproblem“ herangegangen.

Steve Jobs hat im Rolling-Stone-Interview ## klar gesagt, dass DRM nicht funktionieren kann.

Apples FairPlay ist Digital Inconvenience Management, da es erlaubt Standard-konforme CD zu brennen, die sich rippen lassen. Steve Jobs, Feb. 2007: DRM Unsinn, weil der größte Teil der Musik weiter auf ungeschützten CDs erscheint.

---

<sup>6</sup> [http://www.fsf.org/news/bbc\\_iplayer](http://www.fsf.org/news/bbc_iplayer)

Eine gerade vorgelegte Studie aus GB zeigt, dass DRM eine weitverbreitete Abschreckungswirkung entfaltet. 68% der Befragten sagten, dass Downloads nur wert sind zu kaufen, wenn sie frei von DRM sind. Die Mehrheit (42%) äußerte die Befürchtung, dass DRM ihre Privatsphäre verletze.<sup>7</sup>

Ganz im Sinne Cohens haben die USA eine Ausnahme des Umgehungsschutzes eingeführt: for the protection of personally identifying information permits the circumvention of a technological measure that collects personal information, such as the "cookie" feature on a browser. However, the exemption is limited to circumstances in which:

- \* there was not adequate notice to the user that the technological measure is used to collect or disseminate personally identifying information; [1201(i)(1)(B)]

- \* the circumvention has no other effect other than the ability to identify the collection or dissemination of information; [1201(i)(1)(C)] and

- \* the act of circumvention is carried out solely for the purpose of identifying such information. [1201(i)(1)(D)]

The exemption allowing circumvention of personal information gathering technologies, though, is of limited use to the average consumer as a means to protect their privacy since the ban against circumvention devices does not exempt the distribution of privacy protection tools. Individuals must therefore have the expertise to analyze and manipulate computer source code in order to protect their privacy on the Internet if digital protection systems are used in information gathering technologies.<sup>8</sup>

the privacy exemption only allows circumvention to defeat the data collection activity of the technical protection measure. If by defeating the data collection element you defeat other aspects of the technical protection measure you've exceeded the scope of the exemption.

DRM ist laut einem Gerichtsurteil des Landgerichts Frankfurt am Main, Aktenzeichen 2-06 O 288/06, keine wirksame technische Maßnahme, um analoge Kopien zu vermeiden. So werden in Deutschland denn auch ganz legal Programme vertrieben, die geschützte Audiodateien wiedergeben und das Signal zugleich von der Soundkarte abgreifen und in MP3-Dateien umwandeln.

Vergleichbare Regelungen existieren nicht in den europäischen Umsetzungen der EUCD.

## Hugenholtz

## Legale Umgehungen: in Schweiz !?

Überdies zeigt die Studie dass die Tauschbörsennutzung in jedem demographischen Segment unvermindert zunimmt (von 36% in 2006 auf 43% in 2007).

---

<sup>7</sup> Entertainment Media Research in association with Olswang, The 2007 Digital Music Survey, [http://www.entertainmentmediaresearch.com/reports/EMR\\_Digital\\_Music\\_Survey2007.pdf](http://www.entertainmentmediaresearch.com/reports/EMR_Digital_Music_Survey2007.pdf)

<sup>8</sup> <http://www.chillingeffects.org/anticircumvention/faq.cgi#QID107>



Generalsekretär der CISAC Eric Baptiste lesen, dass eine Kultur-Flatrate den Ruin der Musikindustrie bedeuten würden.<sup>9</sup> Statt dessen trat er für das seit 15 Jahren verfolgte Rezept aus Verbraucheraufklärung, schärferen Strafen und DRM ein.

Die Zahlen sind eindeutig: Aufklärung und DRM taugen nichts. P2P wächst.

Und selbst die weltweiten Klagewellen der IFPI gegen P2P-Nutzer laufen zunehmend ins Leere:

Vorratsdatenspeicherung : Zugriff der Urheberrechteindustrie

Im Juli hatte das Amtsgericht Offenburg der dortigen Staatsanwaltschaft wegen "offensichtlicher Unverhältnismäßigkeit" untersagt, eine Provider-Anfrage zur Ermittlung der persönlichen Daten mittels der IP-Adresse eines mutmaßlichen Tauschbörsennutzers zu stellen. Beim Anbieten von wenigen urheberrechtlich geschützten Musikstücken per Tauschbörsen-Client handele es sich um ein Bagatelldelikt.

Auch die Generalstaatsanwaltschaft Celle hatte die Beschwerde einer Rechtsanwaltskanzlei, die Massenstrafanzeigen gegen Tauschbörsennutzer betreibt, zurückgewiesen. Es liege kein zur Aufnahme von Ermittlungen notwendiges öffentliches Interesse an der Strafverfolgung vor, denn durch die Verfehlungen der mutmaßlichen Tauschbörsennutzer "ist der Rechtsfrieden über den Lebenskreis Ihrer Mandantin hinaus nicht gestört". Überdies seien die Verfehlungen "unbedeutend".

Genauso entschied auch die Berliner Staatsanwaltschaft. Hier wollte eine Kanzlei per Strafanzeige die Personendaten hinter mehr als 9.000 IP-Adressen ermitteln. Die Staatsanwaltschaft warf den Rechteinhabern vor, "unter dem Deckmantel vorgegeblicher Strafverfolgung die zur Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche erforderlichen Personaldaten unentgeltlich unter Einsatz beschränkter Strafverfolgungsressourcen und finanziell zu Lasten des Berliner Landeshaushaltes beschaffen" zu wollen. Auch die Berliner Staatsanwaltschaft erkannte kein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung. Es handle sich ausnahmslos um Bagatelldelikte. Der Schaden durch die Tauschbörsen-Uploads sei als "unbedeutend" anzusehen. Deshalb müsse der Gesichtspunkt der "geringen Schuld" ohne Aufnahme von Ermittlungen zur Verfahrenseinstellung führen. Außerdem handle es sich bei der "Entschlüsselung von IP-Adressen" oder bei Durchsuchungsbeschlüssen um Grundrechtseingriffe, die dem Prinzip der Verhältnismäßigkeit unterliegen. Dieses gebiete, zu den vorgelegten Strafanzeigen keine derartigen Ermittlungen durchzuführen. Auch hier führt die Staatsanwaltschaft die Motivation der Rechteinhaber ins Feld: "Ermittlungen auf strafrechtlicher Grundlage, die Grundrechtseingriffe nach sich ziehen, dürfen nicht aus sachfremden Erwägungen – wie etwa allein zur Beschaffung von Beweismitteln für ein Zivilverfahren – geführt werden."<sup>10</sup>

Ähnliche Entscheidungen häufen sich aus den USA. Immer mehr von der Klagewelle Betroffene zahlen nicht einfach einige tausend Dollar für einen außergerichtlichen Vergleich, sondern wehren sich erfolgreich. Inzwischen gibt es eine Reihe Gegenklagen gegen die

---

<sup>9</sup> Andrew Orłowski, Blanket license considered harmful - societies chief, 2.6.2007, [http://www.theregister.co.uk/2007/06/02/cisac\\_interview/](http://www.theregister.co.uk/2007/06/02/cisac_interview/)

<sup>10</sup> Heise News, 1.08.2007, <http://www.heise.de/newsticker/meldung/93693>

RIAA und seit Mitte letzten Monats gar einen Antrag auf eine Sammelklage, die direkte Auswirkungen auf tausende laufender Verfahren hätte.<sup>11</sup>

Die Botschaft scheint langsam aber sicher zu den Vewertern durchzudringen. Anfang des Jahres kamen aus der MIDEM Signale, die viele Beobachter veranlasste, den Beginn des Endes von DRM einzuläuten.

EMI auf iTunes DRM-free. 30 Cent teurer, mit der doppelten Qualität (AAC). Wird gut angenommen. Unklar, ob Leute für Qualität oder DRM-Freiheit mehr zu zahlen bereit sind, oder ob die Preisbereitschaft einfach elastisch ist.

VirginMusic bietet ebenfalls DRM-freie MP3s an.

Universal Music announced in August 2007 that it would sell thousands of albums and tracks available in MP3-format without a DRM protection. "The experiment will run from August to January and analyse such factors as consumer demand, price sensitivity and piracy in regards to the availability of open MP3s." The music will be sold through Google, Wal-Mart, and Amazon.com, but not through iTunes.<sup>12</sup>

GB-Studie

=> slide PDF S. 87 (mehr zahlen für DRM-frei)

=> slide PDF S. 86

Interoperabilität: 61%

DRM ist an der Unvereinbarkeit von Geheimnis und Interoperabilität gescheitert -> Steve Jobs, Feb. 2007

at a time when, according to the same survey, unauthorized downloading increased across every single demographic category measured. Within the same timeframe the legal downloading was still growing at a substantial pace (15%), but less than it was expected.

Neu: IPRED 2

Positive Zeichen, aber:

---

<sup>11</sup> Heise News, 17.08.2007, <http://www.heise.de/newsticker/meldung/94513>;  
<http://recordingindustryvspeople.blogspot.com>

<sup>12</sup> <http://news.bbc.co.uk/2/hi/business/6939807.stm>

Wasserzeichen / persönliche Kennung in Werkexemplaren wird als akzeptable, gemäßigte Form von DRM verkauft. Auch das reformiert, als DRM-frei angepriesene iTunes mit höherem Preis für AAC-encodierte höherwertige Musik enthält Personendaten des Käufers.

Richard Stallman verglich auf der WOS1, 1999 den Krieg gegen Kopieren mit dem Krieg gegen Drogen, der bereits eine Million Menschen in US-amerikanische Gefängnisse gebracht hatte. Der Krieg gegen Kopieren werde noch schlimmer. Man stelle sich vor, wie viel Angst notwendig ist, um Menschen davon abzuhalten, Kopien von Dingen auf ihren Computern weiterzugeben. Die Sowietunion habe eine Anzahl sehr interessanter Methoden entwickelt, um Menschen daran zu hindern. „Today, the US government is proposing and enacting all of the same methods. It turns out that if you want to stop people from sharing copies of things, there are only certain methods that are applicable. It doesn't matter whether the motive is political censorship or simply enforcing the monopoly power for some business -- they use the same methods, and they make society monstrous in the same way.“<sup>13</sup>

Das Kopieren und Tauschen, das praktisch so leicht und kulturell so selbstverständlich ist, „kann also nur in einer Zeit verboten werden, die selber zu verbieten wäre.“ (Jean Paul, 65)

„weil der Erkenntnißbaum nur als Freiheitsbaum wächst.“ (Jean Paul)

Dieses Reich der Freiheit hat einen Namen: die Wissensallmende.

## **Wissensallmende**

Zu Zeiten von Jean Pauls Freiheitsbüchlein gab es nach aktuellen Schätzungen 10.000 Schreiber in deutschen Landen, darunter Referenten, Sekretäre und Stadtschreiber, die jährlich 50.000 Werke ablieferten (12), die wiederum um 300.000 deutsche Leser (39) warben.

Parallel zur Etablierung der Vorstellung, dass kreative Werke Eigentum seien, entstehen im 18. Jahrhundert öffentlichen Museen und Bibliotheken. Sie gingen auf die Sammlungen der Könige, Fürsten und Bischöfe zurück, der reichen Bürger und der gelehrten Gesellschaften, wie der Royal Society in London (1660) und der Akademie der Wissenschaften in Paris (1666). Martin Luther forderte in seinem Manifest »An die Rathsherren aller Städte deutsches Lands« (1524) im öffentlichen Interesse staatlich organisierte obligatorische Kurse zur Beherrschung des neuen Informationsmediums Typendruck und die planmäßige Erweiterung des Systems von Bibliotheken.<sup>14</sup>

In der Neuen Welt erinnert sich Benjamin Franklin in seiner Autobiographie an die ersten Schritte zur Gründung der »Mutter aller nordamerikanischen Subskriptionsbibliotheken«: »Etwa zu dieser Zeit [1730] wurde bei unserem Clubtreffen von

---

<sup>13</sup>

[http://www.wizards-of-os.org/archiv/wos\\_1/proceedings/panels/10\\_intellectual\\_property\\_and\\_public\\_domain/richard\\_stallman/skript.html](http://www.wizards-of-os.org/archiv/wos_1/proceedings/panels/10_intellectual_property_and_public_domain/richard_stallman/skript.html)

<sup>14</sup> Gieseke, 1991, S. 473 f.

mir der Vorschlag eingebracht, dass es von Vorteil für uns wäre, da wir uns in unseren Disputationen häufig auf unsere Bücher bezogen, diese dort zusammenzutragen, wo wir uns trafen, so dass wir sie nach Bedarf zu Rate ziehen konnten. Indem wir also unsere Bücher in einer gemeinsamen Bibliothek zusammenstellten, hätte jeder von uns den Nutzen der Bücher aller anderen Mitglieder, was fast genauso vorteilhaft wäre, als wenn jeder sie alle besäße.«

Die Gründerväter des modernen Urheberrechts hatten nie einen Tunnelblick auf „geistiges Eigentum“, sondern immer auch die öffentliche Bibliothek vor Augen, wo jeder auf den Gesamtbestand des Gedruckten Zugriff hat. Leider gibt es kein vergleichbares System für Musik, Film, Multimedia-Werke oder Software.

Zur Gesamtbibliothek für alle Medienformate wird heute das Internet.

Heute geht es darum, erneut eine Balance zu finden von berechtigten Schutzinteressen und Gemeinfreiheit (public domain). Tatsächlich unter aktiver Beteiligung der ganzen Öffentlichkeit.

## **Nutzergenerierte Inhalte**

Jean Paul spricht auch über Österreich. Er schreibt: „Der einzige Fall, wo das Licht der Bücher gewalthätig wirkt, ist, da, wo es gehindert.“ (63) Beispiel: die französische Revolution. Und er fährt fort:

„Wie verwandt ist damit eine Erscheinung, an welcher schon mehrere große freilassende Staaten irre wurden! Oesterreich unter Joseph II. ist der erste. Wenn nemlich plötzlich ein Volk ins Sprachzimmer und vors Sprachgitter gelassen wird aus der Zensur-Zelle, so weiß es kaum vor Ueberlust, was es sagen soll oder sagt: es gleicht Knaben, die nie muthwilliger toben als auf dem Wege *aus* dem Gehorsam der Schule heraus. Allerdings muß man Völker, wie Wochenkinder, nie *schnell* wecken, weil sie nach den Aerzten jähzornig werden.“ (64)

Diese Überlust an der Freiheit ist heute im Internet zu spüren. Web 2.0., das diffamierende „nutzergenerierte Inhalte“, geprägt von der Industrie, die darin zum Ausdruck bringt, dass das Generieren von Inhalten ihr ureigenstes, angestammtes Geschäft sei, und das, was die Nutzer hier tun, eine Zumutung. Das mutwillige Toben auf dem Weg aus ihrer Rolle als passive Konsumenten...

Das führt zu einer Vielfalt der Stimmen und Schwierigkeiten für das einfältige Dogma.

„Bücher wirken jetzt wegen ihrer Menge weniger, eben weil sie dadurch einander entgegen und folglich aufhebend wirken.“ (Jean Paul, 60)

Vor allem aber führt es zu der Frage, wie sich künftig professionelle Werkemacher zu semi-professionellen verhalten sollen.

## Ökonomie – Balance von Urheberinteressen und Datenschutz

Jean Paul ging es, wie gesagt, um Zensur, nicht um die Ökonomie der Kreativität. Doch auch dazu spricht er in seiner Dedikation an den Herzog von Sachsen-Gotha, und preist – an diesem vorbei – den Leser:

„Wer denn sonst, verehrtester Leser, als Sie, hat bisher für den Unterzeichneten und dessen Frau und Kinder mehr gethan als alle Fürsten, und dessen Vater- und Wohnstädte? *Sie* allein dekretierten ihm ein Fixum mit Zulage... *Sie* wahrer Musenfreund aller schreibenden Prezisten! Wie würde es ohne *Sie* und ohne den Lesegroschen, den *Sie* wöchentlich als Schreibpfennig und Allmosengeld in allen deutschen Leihbibliotheken austheilen, um Schreiber und Schreiben stehen! –, (Jean Paul, 13)

Lesegroschen oder Bibliothekstantiemen entrichtet seither die öffentliche Hand an die Verwertungsgesellschaft der Autoren. Die Schallplatte wurde durch das Radio ergänzt, das freien Zugang zu Musik bot. Und wieder zahlen die Radiostationen Pauschalen an die Verwertungsgesellschaft der Komponisten und Musiker. Ist die Radiostation öffentlich-rechtlich, so erhält sie die Mittel dafür aus den Gebühren. Also auch hier eine gesellschaftliche Umverteilung, ein quid pro quo: einerseits freier Zugang für alle, andererseits eine Entlohnung der Kreativen. Die Entsprechung für den Film ist das Fernsehen.

Tonbandgeräte macht erstmals Kopieren möglich: Privatkopie + Aufschlag auf den Preis von Geräten und Leermedien. Übertragen auf alle folgenden Generationen von Kopiertechnologie.

## Heute: Pauschalvergütung fürs Netz.  
Licence Globale.  
Datenschutzfreundlich.

## Kultursteuer (Grüne).

Für die Inhalte aller: Bedingungsloses Grundeinkommen

Das Meer und der volle Buchdruckerkesel sind Welteigentum, und nur die Küsten haben Herren.“ (Jean Paul, 42)

Primat des Privateigentums, also der Küstenlinie des Weltkulturmeeres: technischen Kontrollarchitekturen, Einzellizenzierung, Individualabrechnung, Preisdiskriminierung, Datensammelwut. Privacy wird zweitrangig.

Oder Primat des Welteigentums an Kultur: Wissensallmende, Public Domain. Kollektive Rechtewahrnehmung, gesellschaftliche Umverteilung ohne Kontrolle der Einzelnen.

Daneben durchaus auch Geschäfte mit Downloads: Magnatune verbindet Erlaubnis zur freien Zirkulation nach CC NonCommercial-ShareAlike mit der Möglichkeit, Downloads oder CDs

zu kaufen. Dabei bestimmt der Kunde den Preis – von 4 - 14 €. Schließlich erlaubt das System, die Musik mit einem einfachen Online-Formular zu lizenzieren für Filme, Werbung, Webseiten, Computer-Spiele, Modenschauen u.a. kommerzielle Anwendungen. Das Bemerkenswerteste ist, dass die meisten sich nicht etwa den geringstmöglichen Preis entscheiden, sondern im Durchschnitt 6 € bezahlen. 50 Prozent aller Einnahmen gehen an die Künstler.

## **Schluß**

Drei große Fragen aus der Urheberrechtswirklichkeit:

- 1.) Wie gehen wir mit der freien Zirkulation der Werke um, die nicht wieder rückgängig zu machen ist?
- 2.) Wie gehen wir mit der freien Modifizierbarkeit von Werken um, die gleichfalls nur aus der Welt zu schaffen wäre, wenn man das Rad der technologischen Entwicklung zurückdrehen wollte.
- 3.) Wie soll das Verhältnis von Profis und Semi-Profis geregelt werden, oder anders: Wollen wir eine Klasse professioneller Kreativer?

Mein abschließender Rat aus Jean Pauls Munde:

„Folglich gehe der zeitliche Mensch fromm zu jedem Lichtstrahl, der hie und da aus der hohlen Wolkendecke auf seine Erde und Erdenstelle fährt, und spanne unter dem Gewölke nicht vollends den Sonnenschirm der Zensur auf.“ (Jean Paul)

Will sagen, vermeiden Sie alles, wo DRM drinsteckt. Nicht nur im Interesse des Datenschutzes.